



An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Thomas Wansch, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1885**  
**VORLAGE**

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

09. Mai 2022

Mein Aktenzeichen  
043-0002#2020/0005-0401 BfH 20

Telefon  
06131 16-4143

## 21. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 28. April 2022

- TOP 5: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes RLP in Sachen Errichtung eines Sondervermögens Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie"  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER  
- Vorlage 18/1700 -
- TOP 6: Corona-Sondervermögen teils verfassungswidrig  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD  
- Vorlage 18/1726 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung vom 28. April 2022 hat der Haushalts- und Finanzausschuss um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 5 und 6 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des Sprechvermerks.

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

mit den beiden Anträgen der Fraktionen der Freien Wähler und der AfD wird die Landesregierung um Berichterstattung zu den haushaltspolitischen Folgen aus dem Urteil





des Verfassungsgerichtshofs vom 1. April 2022 gebeten. Diesen Berichtersuchen komme ich gerne nach:

Der Verfassungsgerichtshof hat das Corona-Sondervermögensgesetz und das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 weitestgehend als verfassungskonform eingestuft. Er hat insbesondere keine Verstöße gegen das Budgetrecht des Parlaments und die hiermit in engem Zusammenhang stehenden haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsätze des Artikels 116 der Landesverfassung festgestellt. Betreffend das weiterhin beklagte Landeshaushaltsgesetz 2021 mangelte es bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer abstrakten Normenkontrolle. Die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 erfolgte notsituationsbedingte Kreditaufnahme steht im Einklang mit der Ausnahmeregelung zur Schuldenregel nach Artikel 117 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesverfassung, soweit damit insbesondere die unmittelbare Pandemievorsorge im Gesundheitswesen, die konjunkturstabilisierenden Maßnahmen sowie die Unterstützungen der Kommunen im Sondervermögen finanziert werden. Damit hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass die Handlungsfähigkeit des Staates selbst unter der Geltung der Schuldenregel auch in Krisensituationen sichergestellt ist, und das Budgetrecht des Landtags gestärkt.

Soweit das Corona-Sondervermögen auch Landesmittel für den Breitbandausbau und zur Konjunkturbelebung in den Bereichen Umwelt und Erneuerbare Energien umfasst, sah der Verfassungsgerichtshof allerdings den notwendigen Veranlassungszusammenhang zur Pandemiebekämpfung nicht als erfüllt an und erklärte die Regelungen insoweit für nichtig. Dies betrifft die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 7 des Corona-Sondervermögensgesetzes normierten Maßnahmenbereiche.

Für diese beiden Bereiche habe ich unter dem Vorbehalt einer noch eingehenden Prüfung des Urteils eine sofortige Bewilligungs- und Ausgabensperre ausgesprochen. Für die bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils verausgabten Mittel, es handelt sich um den Betrag von rund 4,1 Millionen Euro, ergeben sich nach der Rechtsfolgeanordnung des Verfassungsgerichtshofs keine Rückabwicklungspflichten. Dies gilt durch





den gerichtlichen Verweis auf den Rechtsgedanken des § 26 Absatz 4 Satz 3 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof auch für auf Grund der nichtigen Norm bereits ergangene und nicht mehr anfechtbare (bestandskräftige) Verwaltungsakte. Das heißt: Alle bereits vor dem 1. April 2022 bewilligten und bestandskräftig gewordenen Zuwendungsbescheide müssen ebenfalls nicht rückabgewickelt werden.

Die beanstandeten Bereiche hatten ursprünglich ein Volumen von insgesamt 172,3 Millionen Euro, das sind weniger als 16 Prozent der insgesamt dem Sondervermögen zugeführten Landesmittel von knapp 1,1 Milliarden Euro. Berücksichtigt man, dass aus dem Erneuerbare-Energien- und Umweltbereich mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses 15 Millionen Euro für einen vordringlichen Mehrbedarf zur „Kofinanzierung der bundesseitigen Unterstützung des ÖPNV“ – es handelt sich dabei um den in § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Corona-Sondervermögensgesetzes normierten Maßnahmenbereich – umgesetzt und auch dort verausgabt wurden, beträgt der Anteil der vom Gericht beanstandeten Maßnahmen mit 157,3 Millionen Euro dann noch rund 14 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Landesmittel.

Nach Abzug der bis zum 1. April 2022 bereits verausgabten Mittel (4,1 Millionen Euro) verbleibt somit noch ein Betrag von 153,2 Millionen Euro, der sich im Umfang der bestandskräftigen Bewilligungen bzw. Auszahlungen weiter verringert.

Stand heute kann dazu Folgendes gesagt werden:

Im Erneuerbare-Energien- und Umweltbereich, betroffen sind die Titelgruppen 81 (Fotovoltaikanlagen und Solarspeicher, Förderung energieeffizienter Geräte), 82 (Maßnahmen des Klimaschutzes, Anpassung an den Klimawandel, Energetische Sanierung von Liegenschaften), 83 (Stadt- und Dorfgrün) und 84 (Wasserstoffstrategie des Landes) des Wirtschaftsplans des Corona-Sondervermögens, ist es nicht zu den noch im Sommer des Jahres 2020 befürchteten pandemiebedingten konjunkturellen Einbrüchen gekommen. Daher wurden in diesen Bereichen keine entsprechenden Förderprogramme aufgelegt und keine Bewilligungen an Dritte ausgesprochen.





In den Titelgruppen 81 und 84 bestehen allerdings für landeseigene Maßnahmen noch Verpflichtungen aus Auftragsvergaben (bei den Titeln 711 81 und 526 84) in Höhe von 640.000 Euro, die im Jahr 2022 fällig werden. Diese können im Rahmen vorhandener Mittel im Einzelplan 14 des Umweltministeriums finanziert werden.

Zur Fortführung des in der Titelgruppe 81 vorgesehenen Projektes „Klimaneutrale Forstverwaltung“, für das 7,5 Millionen Euro im Sondervermögen eingeplant waren und das bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden soll, ist beabsichtigt, die Finanzierung ebenfalls aus vorhandenen Mitteln des Einzelplans 14 vorzunehmen.

Bei der Titelgruppe 85 (Energetische Sanierung von Liegenschaften des Landes) handelt es sich ausschließlich um landeseigene Maßnahmen, mit deren Umsetzung der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) beauftragt wurde. Soweit bereits begonnene oder neue Maßnahmen, mit deren Durchführung Dritte beauftragt werden, ausfinanziert werden müssen, könnte dies im Rahmen des Wirtschaftsplans des LBB erfolgen. Hierbei handelt es sich um einen Betrag von rund 6,7 Millionen Euro, der über eine Reduzierung der verfügbaren Mittel zu Lasten anderer vorgesehener Maßnahmen generiert werden kann.

Im Bereich der Beseitigung von Engpässen bei der Breitbandkapazität und zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastrukturen – dies betrifft die Titelgruppe 71 des Wirtschaftsplans des Sondervermögens – wurden in den Jahren 2020 und 2021 Maßnahmen im Umfang von rund 69,2 Millionen Euro bewilligt, die Stand 1. April 2022 Bestandskraft erlangt haben. Davon würde bei planmäßigem Verlauf jeweils etwa die Hälfte in den Jahren 2022 und 2023 fällig werden. Da es seitens der Kommunen aber erwartungsgemäß zu Verzögerungen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Maßnahmen kommt, ist davon auszugehen, dass nicht alle bewilligten Maßnahmen wie vorgesehen noch bis zum Ende des Jahres 2022 oder 2023 fällig werden. Insofern handelt es sich um einen Maximalbetrag. Noch bestehende Verpflichtungen aus





Auftragsvergaben in Höhe von rund 4 Millionen Euro sollen, soweit sie noch in 2022 fällig werden, aus vorhandenen Mitteln im Einzelplan 06 des Digitalisierungsministeriums finanziert werden. Eine gegebenenfalls notwendige Veranschlagung zusätzlicher Mittel für 2023 oder später bleibt dem Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten; eine valide Aussage hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht getroffen werden.

Insoweit wird nach derzeitigem Stand ein Betrag von rund 84 Millionen Euro für weitere Ausgaben im Sondervermögen nicht mehr zur Verfügung stehen und soll bereits im Jahr 2022 dem Landeshaushalt zufließen.

Notwendige Neubewilligungen von Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung sollen auf Grundlage der im aktuellen Landeshaushalt im Kapitel 06 34 in der Titelgruppe 76 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen bzw. im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 berücksichtigt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen